

STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

News und Fakten



Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
Neue Regierung in Sicht, aber noch keine neue Steuerpolitik	3
Aus dem Koalitionsvertrag	5
Erste Gesamtschau zum KoaV.....	6
Steuerrecht und Steuerpolitik	7
Steuerliche Pensionsrückstellungen auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand.....	7
Bulgarische Ratspräsidentschaft - Prioritätenliste Steuern veröffentlicht.....	11
Umsatzsteuer: EU-Kommission ermöglicht Feedback zu den Richtlinienentwürfen zur KMU-Sonderregelung und zu den ermäßigten MwSt-Sätzen.....	13
Übersicht Fristenregelungen bei Abgaben im Energiebereich.....	17
Öffentliche Haushaltspolitik	17
Entwicklung der Steuereinnahmen im Jahr 2017.....	17
Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember 2017.....	19
Mittelstand	22
Mittelstand formuliert Leitsätze für die Digitalisierung.....	23
Bürokratieabbau	25
"Geben Sie uns Feedback" - Umfrage zur Statistik.....	25
Elektronische Rechnung - die Zweite.....	27
Unternehmensfinanzierung	28
Unternehmensfinanzierung und Zahlungsverkehr: Einschränkungen der unternehmerischen Praxis beim sog. „Konzernprivileg“ wahrscheinlich.....	28
Unternehmensfinanzierung und Kapitalmärkte: Übergangsfristen beim Legal Entity Identifier (LEI).....	31
Rezensionen	34
Lexikon für das Lohnbüro 2018.....	34
LOHN+GEHALT.....	36
Grenzüberschreitende Mitarbeiterentsendung.....	36

Editorial

■ Neue Regierung in Sicht, aber noch keine neue Steuerpolitik ...



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich Wirtschafts- und
Finanzpolitik, Mittelstand

Es ist geschafft. CDU, CSU und SPD haben sich auf einen Koalitionsvertrag verständigt. Wie oft bei Koalitionsverträgen kann man bei den geplanten Maßnahmen in den verschiedenen Politikfeldern nicht ganz sicher sein, was wie in der Legislaturperiode tatsächlich umgesetzt werden soll. Betrachtet man die Gesamtheit aller Maßnahmen der einzelnen Politikfelder, kristallisiert sich aber zumindest eine Grundrichtung für die kommenden Jahre heraus. Wie sieht es da bei der Steuerpolitik aus? Auch wenn – die Zustimmung der SPD-Basis zum Vertrag vorausgesetzt – die Leitung des zuständigen Ministeriums von der CDU zur SPD wechseln wird: Die GroKo3 stünde bei der Steuerpolitik für Kontinuität, es würde weitere vier Jahre wenig passieren!

Bei den 14 Kapiteln des immerhin 177 starken Koalitionsvertrags sucht man vergeblich ein Kapitel zur Steuerpolitik. Der Abschnitt „Finanzen und Steuern“ ist als zweiter Unterabschnitt des Kapitels mit der Überschrift „Erfolgreiche Wirtschaft für den Wohlstand von morgen“ versteckt. Der Unterabschnitt ist lediglich fünf Seiten lang – wenn man die Tabelle mit dem Finanztableau abzieht, die erfahrungsgemäß nach einiger Zeit nicht mehr ganz so ernst genommen wird. Unter einer eigenen Zwischenüberschrift „Steuerpolitik“ werden dann auf noch nicht einmal einer (!) Seite acht Punkte genannt.

Der erste Punkt betrifft den „Abbau“ des Solis. Der Staat wird in den nächsten vier Jahren etwa 80 Milliarden Euro aus dem Soli einnehmen. Die vorgesehene Entlastung der Steuerzahler beträgt lediglich 10 Milliarden, und das auch erst im Jahr 2021. Welch ein „Coup“ angesichts der hohen Überschüsse in den öffentlichen Haushalten!

Zweiter Punkt: Steuervereinfachung, Digitalisierung, moderne Datenverarbeitung usw. - stand alles so schon im Koalitionsvertrag 2013.

Dritter Punkt: Faktorverfahren, gerechtere Verteilung der Steuerlast bei Ehegatten usw. - das wird den Standort nicht verbessern.

Vierter Punkt: Mit Frankreich für Einführung einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage in Europa bei der Körperschaftsteuer streiten usw. - klingt gut, das Wichtigste zu diesem Punkt fehlt aber: Der Haupthinderungsgrund dafür, dass es nicht zu einer einheitlichen Bemessungsgrundlage bei der Körperschaftsteuer in Europa kommen wird, ist die fehlende Reform der deutschen Gewerbesteuer.

Fünfter Punkt: Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge und Einführung einer Finanztransaktionssteuer - welche Zinserträge? Und: In den zurückliegenden vier Jahren haben sich noch nicht einmal zehn der 27 EU-Mitgliedstaaten auch nur ansatzweise auf irgendetwas bei der Besteuerung von „Finanztransaktionen“ einigen können. Das dürfte sich in den kommenden vier Jahren kaum ändern. Aus Sicht der Wirtschaft wäre das auch gut, weil jeder Umsetzungsversuch den beteiligten Staaten schaden dürfte.

Sechster Punkt: Gerechter Steuervollzug usw. - wenig aussagekräftige Formulierung, stand so auch schon im Koalitionsvertrag 2013.

Siebter Punkt: Optimierung bei Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer - das ist ein gutes Vorhaben und längst überfällig. Importeure sollten in Deutschland - wie etwa in den Niederlanden - die Einfuhrumsatzsteuer sofort verrechnen können.

Achter Punkt: Die Rolle des Bundeszentralamtes für Steuern soll gestärkt werden - hier geht es um vielleicht wichtige, aber auch kleinteilige organisatorische Aspekte der Steuererhebung. Nicht gerade ein zentraler Aspekt der künftigen Steuerpolitik in Deutschland, wenn

damit nicht eine deutliche Vereinfachung der Verfahren verbunden ist.

Das war's!

Dann steht unter neuer Überschrift noch einiges zu mehr Steuerfairness in Deutschland, Europa und der Welt. Ach ja: Es sollen Maßnahmen für eine angemessene Besteuerung der digitalen Wirtschaft ergriffen werden. Viele Unternehmen und deren Mitarbeiter/innen interessiert sicherlich, an was man da so denkt und welche Auswirkung man für die Wirtschaft hierzulande erwartet. Dazu findet sich im Vertrag aber nichts.

An anderer Stelle - unter der Überschrift Innovationen - sind dann noch zwei interessante Maßnahmen angekündigt: Zum einen soll eine steuerliche Förderung von forschenden kleinen und mittelgroßen Unternehmen eingeführt werden, zum anderen soll überprüft werden, „ob zugunsten digitaler Innovationsgüter die Abschreibungstabellen überarbeitet werden“. Beide Ankündigungen sind leider wenig konkret. Unternehmen hoffen, dass sich vielleicht daraus jeweils ein Einstieg in wirkungsvolle Konzepte entwickelt.

Dann findet sich weiter hinten noch die Ankündigung, die Grundsteuer unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu regeln zu wollen. Hier plant man, eine neue Grundsteuer C zu schaffen, um „die Verfügbarmachung von bebaubaren Grundstücken für Wohnbauzwecke zu verbessern“ - das lässt nichts Gutes erwarten.

Jetzt bleibt abzuwarten, ob die SPD-Basis dem Vertrag zustimmen wird und ob die Delegierten des CDU-Sonderparteitags am 26. Februar ihrer Parteivorsitzenden folgen werden. Spannende Ereignisse. Wir bleiben dran.

■ Erste Gesamtschau zum KoaV

Koalitionsvertrag sendet widersprüchliche Signale

Unterstützenswert: Bekenntnis zu Freihandel und Bildung

Fehlanzeige: Effizienz bei der Energiewende

Chancen im Bürokratieabbau

Vor allem: Verzicht auf Steuerreform überdenken

Der Koalitionsvertrag sendet widersprüchliche Signale. Die Wirtschaft kann mit einigen guten Zukunftsinvestitionen rechnen. Die Unternehmen müssen zugleich aber besorgt sein über teure Zukunftslasten. Ein großer Schwachpunkt bleibt der Verzicht auf Steuerentlastungen für Unternehmen. Die letzte umfassende Reform der Unternehmensbesteuerung liegt zehn Jahre zurück.

Anzuerkennen ist – gerade für die international so stark eingebundene deutsche Wirtschaft – das klare Bekenntnis für Freihandel und gegen Protektionismus in Europa und der Welt. Auch darüber hinaus gibt es positive Elemente im Bereich der Bildung, der Koalitionsvertrag verspricht Investitionen in Ganztagsbetreuung, Schulen, Berufsschulen und Hochschulen. Gerade angesichts des Fachkräftemangels ist erfreulich, dass der Beruflichen Bildung im Koalitionsvertrag der Stellenwert eingeräumt wird, auf dem auch in Zukunft die Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen beruhen muss.

Im Bereich Energiepolitik bleibt der Koalitionsvertrag deutlich hinter seinen Möglichkeiten zurück: So fehlt das Thema Entlastung bei den Strompreisen völlig. Positiv ist das klare Bekenntnis zum Ausbau der Stromnetze. Das wird aber nicht reichen, um mit dem geplanten beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien Schritt zu halten. Denn es fehlt die konsequente Ausrichtung der Energiewende auf eine effiziente Vermarktung, Verteilung, Speicherung und Nutzung von Energie. So wird es nicht gelingen, die Kostenspirale der vergangenen Jahre zu durchbrechen. Die Preise, die deutsche Unternehmen für ihren Strom bezahlen, liegen im internationalen Vergleich weiter mit an der Spitze. Daran ändert der Koalitionsvertrag nichts.

Für die Wirtschaft wichtig ist der Bürokratieabbau: Wenn tatsächlich im Steuerrecht Betriebsprüfungen zeitnäher stattfinden und die monatliche Umsatzsteueranmeldung für Existenz-

gründer abgeschafft wird, erspart das viel Aufwand und entspricht langjährigen Forderungen. Enorme Bedeutung hat die Entbürokratisierung im Planungs- und Genehmigungsrecht. Hier müssen in Deutschland notwendige Projekte schneller realisiert werden. Zentral ist es, dass die Regierung die angesprochenen Entbürokratisierungsschritte schnell konkretisiert.

Die Koalitionäre sollten den Verzicht auf eine Steuerreform noch einmal überdenken. Angesichts der höchsten Steuereinnahmen in der bundesdeutschen Geschichte und hoher Überschüsse in den öffentlichen Haushalten muss mehr möglich sein als eine kleine Entlastung beim Soli. Die derzeit gute wirtschaftliche Lage bietet die Chance, die Grundlage dafür zu schaffen, dass auch in zehn Jahren neue Arbeitsplätze entstehen. Leider wird die Wirtschaft durch den Koalitionsvertrag insgesamt belastet, während wichtige Wettbewerber wie USA, China oder Frankreich auf Steuerentlastungen setzen.

In den folgenden Ausgaben unseres Newsletters werden wir über einzelne Maßnahmen berichten.
(Be, Gs)

Steuerrecht und Steuerpolitik

■ Steuerliche Pensionsrückstellungen auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand

Pensionsrückstellungen für Altersversorgung

Unterschied zwischen Handels- und Steuerrecht

Erteilt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Zusagen zur betrieblichen Altersversorgung, so hat er hierfür ab Beginn der Zusage bzw. deren Unverfallbarkeit in seiner Handelsbilanz gemäß § 253 Abs. 2 S. 2 HGB Pensionsrückstellungen zu bilden. Die Höhe der Pensionsrückstellung soll - vereinfacht ausgedrückt - den Barwert der erdienten zukünftigen Verpflichtung zur Altersversorgung abbilden.

*Hier: Zusätzliche Steuern
i. H. v. knapp 300 TEUR*

Die Pensionsrückstellung wird bei der Berechnung mit einem atmenden Rechnungszinsfuß abgezinst, welcher im Jahre 2015 3,89 Prozent betrug. Für steuerliche Zwecke ist die Spezialnorm des § 6a EStG zu beachten. Diese schreibt einen starren Rechnungszinsfuß zur Abzinsung der Pensionsrückstellung von 6 Prozent vor. Den erheblichen Unterschied zwischen 6 Prozent Abzinsungssatz für steuerliche Zwecke und 3,89 Prozent für die Handelsbilanz (im Jahre 2015) hält das Finanzgericht (FG) Köln für verfassungswidrig und legte ihn mit Entscheidung vom 12. Oktober 2017 (Az 10 K 977/17) dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nach Art. 100 GG vor.

*Vorlage FG Köln an das
BVerfG*

Im Fall, den das FG Köln zu entscheiden hat, betrug der Unterschied zwischen dem handelsrechtlichen und dem steuerrechtlichen Gewinn aufgrund der unterschiedlichen Bewertung der Pensionsrückstellungen 480.502,06 Euro. Hieraus resultierte ein (zusätzlicher) Steueraufwand i. H. v. 290.612,83 Euro, der lediglich durch die unterschiedliche Bewertung im Handelsrecht einerseits und im Steuerrecht andererseits herrührte. Den gegen den Körperschaftsteuerbescheid erhobenen Einspruch wies das Finanzamt mit der Begründung zurück, dass bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des § 6a EStG vornehmlich auf die (höhere) Eigenkapitalrendite des Unternehmens abzustellen sei. Nur nachrangig käme ein Vergleich mit dem Zinssatz für langfristige Fremdgelder in Frage.

Verstoß gegen Art 3 GG

Dem folgte das FG Köln nicht, sondern legte den steuerlichen Rechnungszinsfuß i. H. v. 6 Prozent dem Bundesverfassungsgericht vor. Das FG Köln erörterte in seiner Entscheidung zunächst die Genese des § 6a EStG. Dabei bezieht sich das Finanzgericht auch auf die Gesetzesbegründung zum Zweiten Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981, mit dem der Rechnungszinsfuß des § 6a EStG von 5,5 Prozent auf 6 Prozent angehoben wurde. Der Gesetzgeber ging damals davon aus, dass der Rechnungszinsfuß von 6 Prozent in der Regel im

*Typisierungen regelmäßig
prüfen*

Rechtsprechung zu Jubiläumsrückstellungen nicht anwendbar

Rahmen der Renditeerwartungen liege, welche die pensionsverpflichteten Unternehmen auf längere Sicht mit dem durch die Pensionsrückstellungen gebundenen Kapital erwirtschaften könnten; der Rechnungszinsfuß läge auch erheblich unter dem auf absehbare Zeit zu erwartenden Zinssatz für langfristige Fremdgelder.

Verstoß gegen Willkürverbot

Das FG Köln sieht bzgl. des Rechnungszinsfußes des § 6a EStG einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 GG. Die Regelung führe zu einer Ungleichbehandlung von wesentlich gleichem im Hinblick auf anderweitigen Aufwand, soweit dieser entsprechend der tatsächlichen wirtschaftlichen Verursachung voll abzugsfähig ist. Insbesondere stehe diese Norm im Gegensatz zum Realisationsprinzip, das im gesamten übrigen Bilanzsteuerrecht gilt. Dabei sei nicht als Vergleichspaar auf die Unternehmen zurückzugreifen, die ebenfalls Rückstellungen für andere ungewisse Verbindlichkeiten bilden, zurückzugreifen, sondern auf alle Unternehmen die sich an das Realisationsprinzip halten müssen.

Eigenkapitalrendite nicht Maßstab

Das FG Köln geht davon aus, dass der Gesetzgeber bei einer Typisierung wie dem steuerlichen Rechnungszinsfuß regelmäßig das Gesetz dahingehend zu prüfen habe, ob die Typisierung noch der Realität entspricht. Tritt die Prognose, die der Gesetzgeber mit der Entscheidung zur Typisierung getroffen habe, nicht ein – wie dies im Streitfall gegeben sei – würde die Regelung verfassungswidrig.

Unterlassen der Überprüfung zu lang

Auch, so das FG Köln, sei die Rechtsprechung des BVerfG zu Jubiläumsrückstellungen nicht auf Pensionsrückstellungen übertragbar, denn die Bildung von Pensionsrückstellungen sei an sich nicht unstreitig, wie dies bei den Jubiläumsrückstellungen der Fall war. Im Streitfall geht es auch nicht um die grundsätzliche Rechtfertigung der Abzinsung, sondern um deren sachgerechte Bewertung. Das FG Köln wirft unbeantwortet die Frage auf, ob überhaupt eine Typisierung mit einem starren Rechnungszinsfuß gerechtfertigt sei, da der Gesetzgeber im Han-

Kein Vergleich mit Zinsen nach §§ 233 ff. AO

13.02.2018

delsrecht einen atmenden Rechnungszinsfuß vorsieht und somit sachgerechte Gründe nicht für diesen Unterschied erkennbar sind.

Letztlich sieht das FG Köln jedoch einen Verstoß gegen das Willkürverbot in der Regelung des starren steuerlichen Rechnungszinsfußes. Unter Angaben diverser Quellen belegt das FG Köln, dass der Rechnungszinsfuß i. H. v. 6 Prozent weder dem Kapitalmarktzins noch der Rendite von Unternehmensanleihen bzw. Staatsanleihen entspricht. Unter Rückgriff auf die Daten der Deutschen Bundesbank belegt das FG Köln, dass auch die Gesamtkapitalrendite der Unternehmen weit unter den 6 Prozent des § 6a EStG liegt.

Entgegen der Auffassung des Finanzamtes weist das FG Köln darauf hin, dass die Eigenkapitalrendite zum Vergleich nicht heranzuziehen sei, da es sich einerseits bei Pensionsrückstellungen um Fremdkapital handelt und andererseits auch das übrige Fremdkapital durch die Jahresüberschüsse in Bezug auf Tilgung und Zinslast finanziert werden müsse.

Den eigentlichen Verstoß gegen das Willkürverbot sieht das FG Köln im Unterlassen des Gesetzgebers, in angemessenen Zeiträumen die Typisierung auf ihre Realitätsgerechtigkeit hin zu überprüfen. Es müsse zwar keine fortlaufende Kontrolle stattfinden, jedoch wäre eine Nachbesserungspflicht gegeben, wenn die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes deutlich erkennbar wird. Dies gilt umso mehr, als das notwendige Datenmaterial für handelsrechtliche Zwecke vorhanden ist. Das FG Köln bringt einen Überprüfungszeitraum von etwa 5 Jahren ins Spiel, auf jeden Fall seien 33 Jahre (1982-2015) zu lang. Der Gesetzgeber hätte das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz oder das Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz zum Anlass einer Überprüfung nehmen können.

Nach Ansicht des FG Köln könne auch nicht entgegen werden, dass es sich bei § 6a EStG nur um eine temporäre Mehrbelastung handele, denn es ginge nicht um den erweiterten Vergleich

mit den Wirkungen der Überschussrechnung. Ebenfalls sei ein Vergleich mit den Zinsen nach §§ 233 ff. AO nicht möglich, denn diese Zinssätze gelten gleichermaßen zugunsten wie zulasten des Steuerpflichtigen und Pensionsverpflichtungen bestehen überdies über einen viel längeren Zeitraum als die Zinsen nach §§ 233 ff. AO. Letztlich weist das FG Köln darauf hin, dass die finanziellen Auswirkungen, gemeint sind Haushaltsauswirkungen, einer Senkung des Rechnungszinsfußes nicht entgegenstehen können in Bezug auf seine Verfassungsmäßigkeit.

Fazit: Es bleibt zu hoffen, dass das BVerfG die Vorlage des FG Köln zur Entscheidung annimmt. Eine Entscheidung des BVerfG zu § 6a EStG brächte mehr Klarheit über die Grenzen der Möglichkeiten zur Typisierung im Steuerrecht. Idealerweise würde es den Unternehmen am meisten nutzen, wenn das BVerfG den starren Rechnungszinsfuß von 6 Prozent für die steuerliche Bewertung von Pensionsrückstellungen verwirft. (Gs)

■ Bulgarische Ratspräsidentschaft - Prioritätenliste Steuern veröffentlicht

Die bulgarische Regierung hat am Jahresbeginn für die Zeit bis Ende Juni 2018 den Vorsitz im Rat der EU übernommen. Am 30. Januar hat sie eine Liste mit ihren Vorrang-Vorhaben im Steuerbereich - direkte wie indirekte Steuern - bekanntgegeben. Daraus geht hervor, dass sie sich in den verbleibenden knapp 5 Monaten neben den Themen Planbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Steuergesetzgebung bzw. des Steuererfahrens vor allem mit der Digitalisierung der Wirtschaft und der Bekämpfung der Gewinnverlagerung bzw. Steuervermeidung („Anti-BEPS-Prozess“) beschäftigen möchte.

Direkte Steuern

Bei der Anzeigepflicht für Steuergestaltungen für bestimmte Berufsgruppen und die Steuerpflichten selber („DAC 6“) hofft die Präsidentschaft, vielleicht schon auf der Ecofin-

Indirekte Steuern

Ratstagung im März zu einer Einigung zu kommen. Damit werde das Streben der EU nach mehr Transparenz im Steuerbereich (vorläufig) zu einem Ende kommen. Im Anschluss will sie die technische Arbeit am für Ende März erwarteten Vorschlag der EU-Kommission zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft aufnehmen. Sie will die Einhaltung von Kooperationsversprechen derjenigen Staaten, die die EU kürzlich von ihrer „Schwarzen Liste von Steueroasen“ genommen hat, überwachen. Die Arbeiten an einer Überarbeitung der Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie möchte sie wiederaufnehmen. Die Arbeiten hieran waren wegen unterschiedlicher Ansichten der Ratsmitglieder zur Frage eines Mindeststeuersatzes für diese Einkünfte ins Stocken geraten. Zur Wiederbelebung der Arbeiten an einer einheitlichen Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) will die Präsidentschaft die Frage einer möglichst breiten Bemessungsgrundlage ins Zentrum ihrer Überlegungen stellen.

Im Zentrum ihrer (kurzfristigen) Pläne steht die technische Beratung der in diesem Frühjahr erwarteten Kommissions-Vorschläge zur Implementierung des endgültigen Mehrwertsteuer-Systems in die MwSt-System-Richtlinie. Im gleichen Atemzug soll auch der Mindestsatz für die Regelbesteuerung (15 Prozent) in die Richtlinie selbst Eingang finden. Bislang ist sie in einem Protokoll zur Richtlinie erhalten. Die bereits getätigten Vereinfachungs-, Zusammenarbeits- und Betrugsbekämpfungs-Vorschläge im MwSt-Bereich sollen sowohl technisch als auch politisch beraten werden. Mittelfristig würde sie auch versuchen, bei einem Vorschlag zur Verlängerung der Steuerschuld-Umkehr („reverse charge“) in Bezug auf bestimmte Wirtschaftszweige im Rat zu einer Einigung zu kommen – wenn die Kommission diesen rechtzeitig vorlegt.

Einschätzung: Der DIHK begrüßt die angekündigte Fortführung der Beratungen über die GKKB. Allerdings darf die Fokussierung auf eine breite Bemessungsgrundlage nicht dazu führen,

13.02.2018

dass das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (erzielter Gewinn) nicht mehr maßgeblich ist. Wichtig ist zudem, dass der Richtlinien-Entwurf für die Konsolidierung ebenfalls weiter vorangetrieben wird. Aus unserer Sicht gehört beides zusammen und sollte auch gemeinsam beschlossen werden.

Anders verhält es sich mit der öffentlichen länderspezifischen Berichtspflicht („public country-by-country-reporting“). Solche Veröffentlichungspflichten können vielen Unternehmen schaden, weil damit der Schutz von elementaren Geschäftsgeheimnissen verloren geht. Der bereits auf den Weg gebrachte Informationsaustausch zwischen Unternehmen und Finanzbehörden und den Finanzbehörden der Staaten untereinander sollte so gut funktionieren, dass der Steuervollzug auch ohne weitergehende Veröffentlichungspflichten auskommt.

Was die weitere Arbeit an Vorschlägen zur Besteuerung der Digitalwirtschaft anbelangt, ist Vorsicht geboten: Ein Abweichen vom OECD-Standard würde Mehraufwand für Unternehmen wegen der Erfüllung doppelter Standards bedeuten und die Gefahr der Doppelbesteuerung bergen. Vor diesem Hintergrund stimmt es zuversichtlich, dass die Ratspräsidentschaft auch die steuerliche Gesamtbelastung der Wirtschaft („overall tax burden vor businesses“) im Blick behalten will.

Sie finden das steuerpolitische Programm der Bulgaren unter folgendem Link:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5668-2018-INIT/en/pdf>

(Wei)

- Umsatzsteuer: EU-Kommission ermöglicht Feedback zu den Richtlinienentwürfen zur KMU-Sonderregelung und zu den ermäßigten MwSt-Sätzen

EU-Kommission legt RL-Vorschläge vor

Die EU-Kommission hat am 18. Januar 2018 zwei Richtlinienentwürfe zur Umsatzsteuer vorge-

legt. Mit dem Richtlinienvorschlag zur sog. KMU-Sonderregelung sollen die Verwaltungslasten für Kleinunternehmen innerhalb der EU verringert werden. Die Änderungen sollen zum 1. Juli 2022 in Kraft treten. Mit dem zweiten Vorschlag sollen die Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Festlegung ermäßigter Mehrwertsteuersätze erhalten. Diese Änderungen sollen mit Einführung des sog. finalen MwSt-Systems (Bestimmungslandprinzip, B2B) in Kraft treten.

KMU-Definition

*Max. Schwellenwert:
85.000 Euro*

*KMU-Regelung auch für
ausländische Unternehmen*

*„Übergangszeitraum“ bei
Überschreiten der Schwelle*

Vereinfachung bei Pflichten

Geplantes Inkrafttreten:

*Größerer Spielraum bei
ermäßigten Steuersätzen*

Die wichtigsten Elemente der beiden Vorschläge im Überblick:

RL-Vorschlag zur KMU-Sonderregelung

Als Kleinunternehmer im Sinne des Vorschlages werden Unternehmen mit weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz im Binnenmarkt definiert.

Die Mitgliedstaaten dürfen künftig für verschiedene Wirtschaftsbereiche verschiedene Schwellenwerte der Kleinunternehmerregelung festlegen. Maximal darf ein Schwellenwert 85.000 Euro betragen.

Mit der Neuregelung soll die Anwendung der Kleinunternehmerregelung auch für ausländische KMU geöffnet werden. Damit die Anwendung auf KMU beschränkt bleibt, dürfen ausländische Unternehmen einen Jahresumsatz in der EU von maximal 100.000 Euro nicht überschreiten und selbstverständlich im betreffenden Mitgliedstaat auch den jeweils nationalen Schwellenwert nicht übersteigen. Zudem müssen sie sich in ihrem Ansässigkeitsstaat entsprechend anmelden. Der Ansässigkeitsstaat muss die anderen Mitgliedstaaten über die Umsätze des KMU informieren.

Bei Überschreiten der Schwelle ist eine Gleitzone (sog "Übergangszeitraum") vorgesehen. Die KMU-Regelung darf danach für 1 Jahr weiter angewendet werden, wenn der Schwellenwert um max. 50 Prozent überschritten wurde.

Der Vorschlag sieht für von der Steuer befreite KMU Vereinfachungen bei der Rechnungsstellung, den Aufzeichnungspflichten sowie der Re-

gistrierung vor. Für nicht von der Steuer befreite KMU (weil sie die Schwellenwerte überschreiten oder auf die Anwendung der Regelung verzichtet haben) sind Vereinfachungen bei den Erklärungszeiträumen, den Aufbewahrungspflichten sowie den Vorauszahlungen geplant.

1. Juli 2022

Einzuhaltende Kriterien

RL-Vorschlag zu den ermäßigten MwSt-Sätzen

Für alle Mitgliedstaaten sollen künftig dieselben Vorschriften und derselbe Ermessensspielraum bei Festlegung der MwSt-Sätze gelten. Künftig sollen deshalb alle Mitgliedstaaten neben einem Regelsatz folgende ermäßigte Steuersätze festlegen dürfen:

- zwei ermäßigte Sätze von mind. 5 Prozent
- einen ermäßigten Satz unterhalb von 5 Prozent
- eine Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug (entspricht Null-Satz)

Geplantes Inkrafttreten:

Die bisherige Positivliste in Anhang III zur Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) soll durch eine Negativliste ersetzt werden. Diese enthält künftig die Umsätze, für die keine ermäßigten Sätze angewandt werden dürfen. Damit würde den Mitgliedstaaten ein deutlich weiterer Anwendungsspielraum bei der Wahl der ermäßigten Steuersätze eingeräumt.

Feedback-Möglichkeit der EU-Kommission

Bei der Festlegung müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass

- die ermäßigten Sätze ausschließlich Endverbrauchern zugutekommen (Ausschluss für reine Zwischenprodukte),
- mit ihrer Festsetzung ein Ziel von allgemeinem Interesse verfolgt wird,
- der gewogene mittlere MwSt-Satz mehr als 12 Prozent beträgt.

Es ist vorgesehen, dass die EU-Kommission die Negativliste der Leistungen, für die der Normalsatz angewandt werden muss, alle 5 Jahre überprüft und ggf. Änderungsvorschläge macht.

13.02.2018

Die derzeit für die Azoren und Madeira bestehenden Sonderregeln sollen erhalten bleiben.

Die neuen Regeln sollen mit Inkrafttreten der Vorschriften über das finale MwSt-System ebenfalls in Kraft gesetzt werden.

Die EU-Kommission hat auf der „Have your say“-Website die beiden Richtlinienentwürfe veröffentlicht. Dort kann bis Mitte März 2018 Feedback gegeben werden. Der DIHK wird diese Möglichkeit nutzen.

Wenn Sie selbst an der Befragung teilnehmen möchten, finden Sie weitere Informationen unter folgenden Links:

Richtlinienentwurf zur KMU-Regelung

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2018-21_de

Dort ist auch eine deutsche Sprachfassung des Richtlinienentwurfs hinterlegt.

Die Teilnahme ist bis zum 16. März 2018 möglich.

Richtlinienentwurf zur Neustrukturierung der ermäßigten MwSt-Sätze

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2018-20_de

Dort ist auch eine deutsche Sprachfassung des Vorschlags hinterlegt.

Die Teilnahme ist bis zum 19. März 2018 möglich.

Fazit: Die Kommission hatte bereits im Aktionsplan 2016 Vereinfachungen für Kleinunternehmen und die Neustrukturierung der ermäßigten MwSt-Sätze angekündigt. Die Modernisierung der KMU-Regelung ist positiv. Deutsche Unternehmen müssten sich künftig nicht mehr bei nur geringen Umsätzen im EU-Ausland dort registrieren und ausländische Umsatzsteuer abführen. Die Ausweitung der ermäßigten MwSt-Sätze würde den grenzüberschreitend tätigen Unternehmen die korrekte Besteuerung erschweren. Auch wenn aus Sicht der Kommission mit dem finalen MwSt-System der Grund für die derzeit restriktiveren Vorschriften wegfällt und ein gleicher Ermessensspielraum für alle Mitgliedstaaten

nachvollziehbar ist, dürfen die praktischen Auswirkungen auf die Unternehmen nicht vergessen werden. In Deutschland führen schon zwei USt-Sätze zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten und entsprechenden Steuerrisiken. Die nahezu komplette Freigabe innerhalb der EU würde dies voraussichtlich potenzieren. (Ng)

■ Übersicht Fristenregelungen bei Abgaben im Energiebereich

Unternehmen können je nach Branche und Fallkonstellation verschiedene Entlastungstatbestände bei Energiesteuern und -abgaben in Anspruch nehmen. Diese sollen u. a. dabei helfen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen trotz hoher, staatlich beeinflusster Belastungen zu erhalten. Eine aktualisierte Übersicht des DIHK fasst die wichtigsten im Jahresverlauf anstehenden Anzeige- und Meldefristenzusammen.

Link:

<https://www.dihk.de/ressourcen/downloads/fristen-energieverguenstigungen>

(MBe)

Öffentliche Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen im Jahr 2017

2017 - Steuerplus von 4,1 Prozent

Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden (ohne Gemeindesteuern) stiegen 2017 um insgesamt 4,1 Prozent im Vergleich zu 2016 auf 674,6 Mrd. Euro. Das Aufkommen der gemeinschaftlichen Steuern stieg um 6,0 Prozent. Die Einnahmen aus den Bundessteuern lagen um 4,3 Prozent, die Ländersteuern um 0,6 Prozent un-

Gemeinschaftliche Steuern

machen

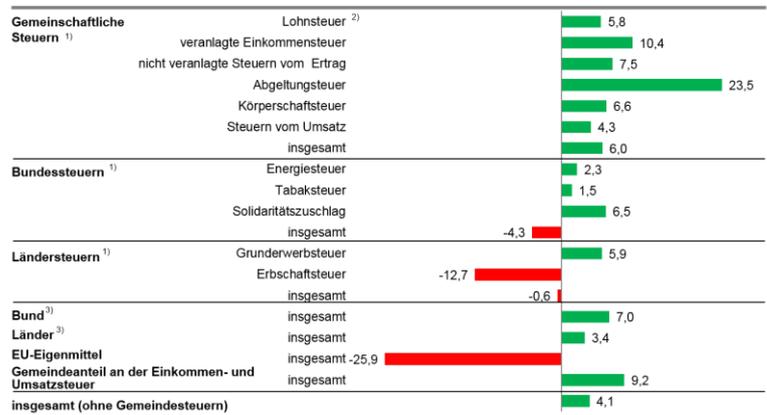
81 Prozent des Gesamtergebnisses aus

ter dem Vorjahresniveau.

Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern sind mit ihrem Plus von 6,0 Prozent zum Vorjahr (Schätzung +5,8 Prozent) und einem Gesamtaufkommen von 547,4 Mrd. Euro die Basis für das Steueraufkommen 2017. Die gute Konjunktur, steigende Löhne und Gewinne zeigen sich auch in den Steuereinnahmen. Besonders kräftig stiegen die Lohnsteuereinnahmen (+5,8 Prozent) und die Einnahmen aus den gewinnabhängigen Steuern, insbesondere aus der veranlagten Einkommensteuer (+10,4 Prozent) – der Unternehmensteuer des Mittelstands –, der Körperschaftsteuer (+6,6 Prozent) und den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (+7,5 Prozent).

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Jahr 2017; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergeldersatzung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Januar 2018

Starker Zuwachs bei Einnahmen des Bundes

Länder profitieren auch...

... und Gemeinden deutlich stärker

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen stiegen 2017 um 7,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Die Ländereinnahmen profitieren ebenso vom deutlichen Plus bei den gemeinschaftlichen Steuern sowie vom weiterhin kräftigen Anstieg der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (+5,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr). Der Einnahmezuwachs der Ländergesamtheit liegt mit 3,4 Prozent nahezu auf der November-Schätzung (+3,3 Prozent für das Gesamtjahr).

Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern erhöhte sich im Jahr 2017 um 9,2 Prozent.

13.02.2018

Fazit: Das Jahr 2017 war ein sehr erfolgreiches für den Fiskus. Nicht zuletzt das seit einigen Jahren hohe Einnahmenniveau hat den Vorhaben des Koalitionsvertrages, der jetzt vorliegt, eine finanzielle Basis bereitet. Ob die Einnahmen auch in Zukunft steigen werden, wird auch davon abhängen, inwieweit die Politik ausreichend Maßnahmen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland ergreift und den Unternehmen durch ausreichend Infrastrukturinvestitionen ermöglicht, im internationalen Wettbewerb Schritt zu halten, Gewinne zu realisieren und Beschäftigung weiter aufzubauen. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember 2017

Hohe Überschüsse in den Länderhaushalten

Das Jahr 2017 hat aus Sicht der Haushalte der Länder sehr gut abgeschlossen. Nach vorläufigen Berechnungen wies die Ländergesamtheit Ende Dezember einen Finanzierungsüberschuss von fast 14,2 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahr nur um 2,7 Prozent, während die Einnahmen um 4,2 Prozent, die Steuereinnahmen um 3,8 Prozent zunahmen.

Flächenländer (West): Ausgabenzuwachs über dem Durchschnitt

Die Flächenländer (West) haben 2017 rd. 3,5 Prozent mehr ausgegeben als im Vorjahr. Schwerpunkt waren die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Personalausgaben. Die Flächenländer (Ost) hingegen waren auch in 2017 sehr sparsam und haben nur einen Ausgabenanstieg von 1,4 Prozent gemeldet. Auch die Stadtstaaten waren 2017 mit einem Plus von 1,9 Prozent bei den Ausgaben zurückhaltend. Von einer Investitionsoffensive aufgrund gestiegener Einnahmen ist auf Länderebene nicht viel zu merken. Allein die Stadtstaaten verzeichneten hier im vergangenen Jahr ein Plus von 10,3 Prozent. Bei den Flächenländern (West) sind investive Ausgaben auch hinter den Zahlungen an die Kommunen zu vermuten. Sie sind 2017 um 5 Prozent gestiegen. Hintergrund sind zu einem gewichtigen Teil die Mehraufwendungen für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen, so-

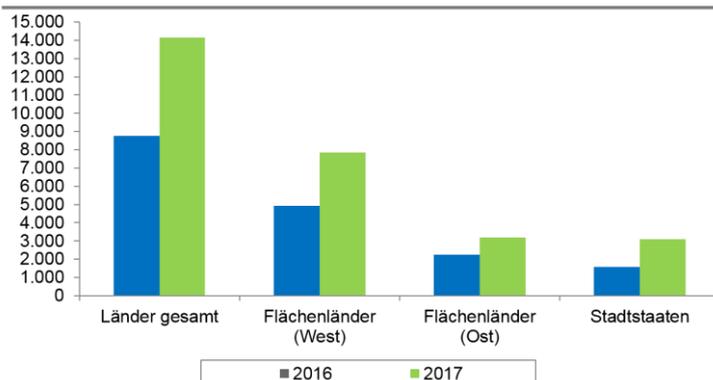
Flächenländer (West) haben ihren Finanzierungsüberschuss um 60 Prozent gesteigert

wie mehr öffentliche Infrastrukturinvestitionen.

Der Überschuss der Flächenländer (West) betrug Ende Dezember 2017 knapp 7,9 Mrd. Euro. Im Vorjahr verzeichneten diese Länder bereits einen Überschuss von 4,9 Mrd. Euro. Der Überschuss der Flächenländer (Ost) hat sich mit 3,2 Mrd. Euro im Vergleich zu 2017 ebenfalls deutlich um 41 Prozent gesteigert. Die drei Stadtstaaten in ihrer Gesamtheit waren Ende 2017 ebenfalls mit 3,1 Mrd. Euro im Plus - das ist etwas mehr als eine Verdopplung des Überschusses von 2017.

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro
2017; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember, Ausgabe Januar 2017 und Januar 2018

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern, ausgehend von einem insgesamt hohen Niveau, sehr groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen 7,5 Prozent in Hamburg und 1,4 Prozent in Niedersachsen.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-	Zuwachs der bereinigten Einnahmen	Zuwachs der bereinigten Ausgaben	Entwicklung des Überschus-	Entwicklung des Defizits

	Dez 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Jan- Dez 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Jan- Dez 2017 im Vgl. zum Vj. in %	ses	
BW	+4,3	+4,7	+1,4	Erhö- hung	
BY	+2,6	+5,2	+3,2	Erhö- hung	
BB	+5,4	+3,9	+3,8	Erhö- hung	
HE	+3,1	+3,5	+4,6	Minde- rung	
MV	+6,5	-1,7	-2,2	Erhö- hung	
NI	+1,4	+2,1	+2,7	Erhö- hung	
NW	+3,7	+4,9	+5,6		Erhö- hung
RP	+6,6	+5,9	+2,6	Erhö- hung	
SL	+4,1	+8,3	+1,9	Erhö- hung	
SN	+5,2	+5,9	+1,0	Erhö- hung	
ST	+2,2	+0,7	+3,5	Minde- rung	
SH	+4,4	+5,9	+3,7	Erhö- hung	
TH	+3,7	+3,0	-0,2	Erhö- hung	
BE	+4,3	+5,4	+2,1	Erhö- hung	
HB	+2,7	+4,0	+4,6		Erhö- hung

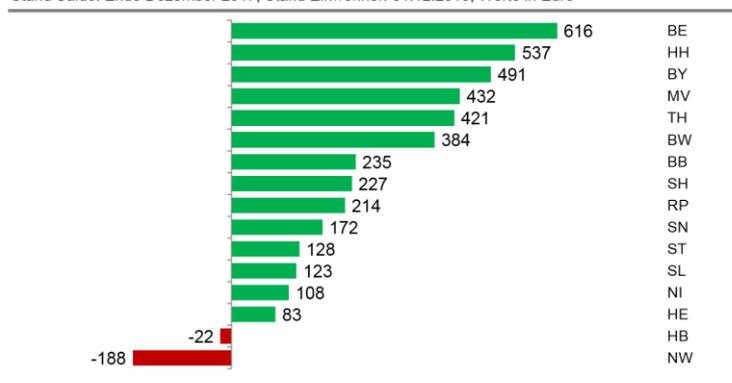
HH	+7,5	+5,3	+0,5	Erhöhung	
----	------	------	------	----------	--

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember 2017

Zum Jahresende 2017 haben nach der vorläufigen Abrechnung nur Nordrhein-Westfalen und Bremen ein Defizit ausgewiesen, das aber jeweils deutlich geringer als in früheren Jahren ist. Besonders kräftig im Vergleich zum Haushaltsvolumen fallen die laufenden Überschüsse in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen sowie in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg aus. Finanzstärkstes Flächenland bleibt Bayern.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Dezember 2017; Stand Einwohner: 31.12.2015; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember, Ausgabe Januar 2018

Fazit: Die Länder sind in einer finanziell komfortablen Lage. Der vorliegende Koalitionsvertrag birgt keine besonderen Belastungen für ihre Einnahmen. Neue Lasten auf der Ausgaben-seite werden schwerpunktmäßig durch den Bund getragen. Es wird interessant, wie die Länder mit den hohen Haushaltsüberschüssen umgehen. Für eine nachhaltige Haushaltspolitik unter dem Vorzeichen der Schuldenbremse sollten die Länder weiterhin nach Konsolidierungsmöglichkeiten schauen, gleichzeitig aber auch notwendige Investitionen für die Standorte anschieben und vor allem für eine ausreichende Finanzausstattung ihrer Gemeinden sorgen, damit auch dort in Infrastruktur und Bildung investiert werden kann. (An)

■ Mittelstand formuliert Leitsätze für die Digitalisierung

Verbände für Koordinierungsstelle im Bundeskanzleramt

Die Chancen der Digitalisierung wird der Mittelstand erfolgreich nutzen können, wenn die politischen und unternehmerischen Rahmenbedingungen den besonderen Erfordernissen des Mittelstandes entsprechen. Auch im Bildungsbereich, bei der Finanzierung, bei datenschutz- und arbeitsrechtlichen Regelungen muss die Politik den digitalen Veränderungen in einer mittelstandsgerechten Form Rechnung tragen.

Flächendeckende Breitbandversorgung unabdingbar

Die in der [Arbeitsgemeinschaft Mittelstand](#) kooperierenden Verbände und Organisationen haben deshalb jetzt zentrale Leitsätze für mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen des Digitalisierungsprozesses vorgelegt. Die Leitsätze benennen die zentralen politischen und unternehmerischen Handlungsfelder dafür, dass die Digitalisierung im Mittelstand gelingt. Die Verbände treten dafür ein, für die Digitalisierungspolitik im Bundeskanzleramt eine zentrale Stelle zur Koordinierung der Aktivitäten und Initiativen zu schaffen.

Datenschutz nicht vergessen

Um die wirtschaftlichen Potenziale der Digitalisierung gerade auch im ländlichen Raum aktivieren zu können, ist aus Sicht des Mittelstandes eine flächendeckende Breitbandversorgung unabdingbar. Weiterhin vorhandene weiße Flecken müssten zügig geschlossen werden. Breitbandversorgung sei als eine Grundversorgung zu begreifen, die nicht nur in den urbanen Ballungszentren, sondern dringend auch im ländlichen Raum in gleicher Qualität zur Verfügung stehen müsse.

Wettbewerb auf Augenhöhe mit Plattformen

Die Verbände erkennen an, dass ein effektiver Datenschutz die Voraussetzung ist, um im digitalen Raum das Persönlichkeitsrecht zu wahren. Allerdings müsse der Datenschutz angemessen und ausgewogen bleiben. Notwendig seien praxistaugliche Regelungen. Selbstverpflichtende Vereinbarungen sollten eine höhere Akzeptanz erfahren.

Digitalisierung bildungs-

*politisch
wichtig*

Der Mittelstand dringt darauf, zwischen den mittelständischen Marktakteuren und vielfach global agierenden Plattformbetreibern einen Wettbewerb auf gleicher Augenhöhe sicherzustellen. Die Plattformökonomie erfordere faire Wettbewerbsbedingungen, gerade auch mit Blick auf die Besteuerung der digitalen Wirtschaft im Vergleich zur 'herkömmlichen' Wirtschaft. Zudem müsse die ökonomische Verfügbarkeit der für Unternehmen marktrelevanten Daten unabhängig von der Unternehmensgröße ermöglicht werden, wobei gleichzeitig Werte wie der Berufsgeheimnisschutz sowie der datenschutzkonforme Umgang mit persönlichen Daten zu gewährleisten sind.

*Arbeitszeitregelungen an
digitale
Arbeitswelt anpassen*

Der Mittelstand fordert, die Digitalisierung bildungspolitisch weiter zu unterfüttern. Die digitale Ausstattung der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen muss auf dem aktuellen Stand sein, und die Lehrkräfte müssen entsprechend qualifiziert werden. Nicht zielführend sind nach Auffassung der Verbände hingegen Pläne, die Bundesagentur für Arbeit zu einer bundesweiten Qualifizierungsinstanz umzugestalten.

*Neue Finanzierungsmodelle
denken*

Die aus der 'analogen Zeit' stammenden Arbeitszeitregelungen sollten nach Auffassung der Verbände an die Erfordernisse der digitalen Arbeitswelt angepasst werden. Die sich verändernden Rahmenbedingungen erforderten mehr Flexibilität von Mitarbeitern wie Unternehmen. Die Europäische Arbeitszeitrichtlinie gebe hier Spielräume, die der deutsche Gesetzgeber dringend nutzen müsse. Einseitig auf die Interessen der Beschäftigten ausgerichtete arbeitsrechtliche Regelungen belasteten - und das nicht nur im Kontext der Digitalisierung - mittelständische und personalintensive Unternehmen in besonderem Maße. Weitere Beeinträchtigungen der unternehmerischen Personalplanung müssten unbedingt vermieden werden.

*IT-Sicherheit ist Gemein-
schaftsaufgabe von Wirt-
schaft und Politik*

*Gesamtkonzept für E-
Government*

Die Digitalisierung erfordert aus Sicht der Verbände eine angemessene Finanzierung. Der Mittelstand setzt sich dafür ein, bei 'soft

investments' neue Finanzierungsmodelle zu entwickeln, da herkömmliche Herangehensweisen bei der Kreditbewertung dort an ihre Grenzen stoßen. Um die Finanzierungskraft mittelständischer Unternehmen zu stärken, sollten für Digitalisierungsinvestitionen weitere Möglichkeiten wie etwa verkürzte, dem Stand der Technik entsprechende Abschreibungsmöglichkeiten genutzt werden. Die im Technologiesektor bestehenden Investitions-Fördervarianten sollten stärker auf die digitale Transformation im Mittelstand hin fokussiert werden.

In ihren Leitsätzen weisen die Mittelstandsverbände darauf hin, dass die IT-Sicherheit weiter erhöht werden muss. Die Privatwirtschaft müsse die Lösungen zur Gewährleistung von IT-Sicherheit liefern, die Politik den dafür geeigneten Rahmen setzen. Als erfreulich werten die Verbände, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sich nun auch gezielt der mittelstandsspezifischen Herausforderungen der IT-Sicherheit annimmt. Eine zunehmende Bedeutung misst der Mittelstand zudem der digitalen Standardisierung und der Kompatibilität von Softwarelösungen und Produktionslösungen zu.

Der Mittelstand fordert, das E-Government endlich in der Breite und über alle föderalen Ebenen hinweg voranzubringen. Deutschland hänge auf dem Weg zur Digitalisierung des Verwaltungshandelns seinen Möglichkeiten weiter hinterher. Statt der bisher praktizierten digitalen Insellösungen brauche es ein Gesamtkonzept. (ev)

Bürokratieabbau

- "Geben Sie uns Feedback" - Umfrage zur Statistik

Belastungsbarometer sinkt

Unter der Überschrift "Geben Sie uns Feedback - wir wollen Sie entlasten" führt das Statistische Bundesamt (destatis) derzeit eine Umfrage unter Unternehmen durch, die statistische Meldungen abgeben. Die Umfrage besteht aus Fragen zur zeitlichen Belastung, zur Anwenderfreundlichkeit und zu Verbesserungsvorschlägen bei Statistiken.

Durch die Umfrage soll das Belastungsbarometer aktualisiert werden. Dieses erstellt destatis seit 2006 speziell für Statistikmeldungen. Es ist nicht zu verwechseln mit dem Bürotrikostenindex, der insgesamt alle Belastungen mit Meldepflichten abbildet. Das Belastungsbarometer ist im Unterschied zum Bürotrikostenindex seit 2006 deutlich gesunken - Gründe sind elektronische Verfahren, Nutzung von Verwaltungsdaten und Abbau von Pflichten zuletzt in den Bürotrikostenentlastungsgesetzen. Vor diesem Hintergrund ist nicht ganz nachvollziehbar, dass im Koalitionsvertrag beim Bürotrikostenabbau besonderer Wert auf den Abbau von Statistikpflichten gelegt wird.

Verbesserungspotenzial bei Statistiken

Belastung der Wirtschaft durch die amtliche Statistik
Index 2012 = 100, rechtlich induzierte Änderungen



Nichtsdestotrotz ist die Initiative von destatis unterstützenswert, handelt es sich doch um die Frage nach unnötiger Bürokratie bei der Durchführung der Statistikpflichten und nicht um die Frage nach dem Sinn an sich. In der Praxis liegt hier noch einiges Verbesserungspotenzial, zum Beispiel bei den Fristen für Intrahandelstatistik, Zusammenfassender Meldung und Umsatzsteuervoranmeldung oder bei permanenten Befragungen von Unternehmen in be-

sonderen Branchen (statt zu rotieren). Wenn viele Unternehmen an der Umfrage teilnehmen und realistische Angaben über die benötigten Zeiten machen, gibt es die Chance, dass das Belastungsbarometer die tatsächlichen Kosten zukünftig besser abbildet. Die Möglichkeit, Verbesserungsvorschläge zu formulieren, sollte ebenfalls genutzt werden.

Praxishinweis: Die Umfrage läuft das ganze Jahr, aber auch noch 2019 und 2020. Erste Auswertungen sollen im nächsten Jahr vorliegen. Den Datenschutz und die Anonymität der Unternehmen stellt destatis sicher. Unternehmen können an der Umfrage nur teilnehmen, wenn die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sie zur Meldung von Statistikdaten ausgewählt haben, die Teilnahme ist freiwillig. Destatis stellt bei Bedarf gedruckte Flyer zur Verfügung. Elektronisch finden sich die wichtigsten Informationen hier:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/Buerokratiekosten/Belastungsbarometer2018.html> (Be)

■ Elektronische Rechnung - die Zweite

Großer Umstellungsbedarf

Die Pflicht zur elektronischen Rechnung stellt die Verwaltung vor große Herausforderungen, nicht nur die Unternehmen. Verpflichtende elektronische Rechnungsformate an Behörden sind bisher eingeführt in Finnland, Österreich, Frankreich, Dänemark, Schweden, Italien, Niederlande, Belgien und Spanien. Die Pflicht ist eine Kann-Bestimmung (Erwägungsgrund 35) der EU-Norm (Richtlinie 2014/55/EU).

Praktische Hinweise: Fristen

Der Bund hat sich eine eigene frühe Frist für die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie gesetzt, den 27.11.2018. Er gilt für alle obersten Bundesbehörden. Der 27.11.2019 ist die Frist für alle weiteren Bundesbehörden.

Praktische Hinweise: Zugangsweg

Für die Länder und Kommunen gelten spätere Fristen - auch sie sind aber nicht mehr lange entfernt:

- 18.4.2019 zentrale öffentliche Auftraggeber außer Bund,
- 18.4.2020 nachgeordnete Behörden in Ländern und Kommunen

Wie kommt die Rechnung zur Behörde? Für die gesamte Bundesverwaltung wird ein Portal eingerichtet. Hier ist die Registrierung in einem Servicekonto notwendig. Anschließend gibt es die Möglichkeit zum Dateidownload, zum Eintragen in ein Formular (manuelle Eingabe) oder zur Übertragung per E-Mail, DE-Mail oder Webservice (z.B. PEPPOL). Die Rechnung muss eine „Leitwegs-ID“ enthalten: das ist eine Ziffer, die die eindeutige Adressierung der richtigen Stelle in der richtigen Behörde ermöglicht. Sie wird aus acht Stellen für die Behörde, fünf bis zehn Stellen für die Verwaltungseinheit und zwei Stellen Prüfziffer bestehen. Die Elektronische Verarbeitung macht es möglich: Der Status der Rechnung wird einsehbar sein.

Abschließender Hinweis: Jetzt im Frühjahr findet die Pilotphase für das elektronische Rechnungseingangsportal des Bundes statt. Bis zum November muss dann die Funktionsfähigkeit sichergestellt sein. Bleibt zu hoffen, dass die Arbeitsfähigkeit der Ministerien bald hergestellt ist. (Be)

Unternehmensfinanzierung

- Unternehmensfinanzierung und Zahlungsverkehr: Einschränkungen der unternehmerischen Praxis beim sog. „Konzernprivileg“ wahrscheinlich

Die europäische Zahlungsdiensterichtlinie Payment Service Directive II (PSD II) führt zu Veränderungen im Zahlungsverkehr. Die Umsetzung der PSD II erfolgt in Deutschland u. a. durch das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz

Wortlaut des Merkblatts der BaFin

(ZAG). Im Rahmen des ZAG hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im November 2017 ein seit dem 13. Januar 2018 gültiges Merkblatt veröffentlicht. Dieses Merkblatt schränkt die unternehmerische Praxis im Zusammenhang mit der sog. ZAG-Bereichsausnahme „Konzernprivileg“ ein. Das birgt zusätzliche Bürokratiekosten, hat Folgen für die Innenfinanzierung der betroffenen Unternehmen und - insoweit die kreditgebende Wirtschaft betroffen ist - auch Konsequenzen für die externe Finanzierung von Investitionen der kreditnehmenden Wirtschaft.

Im November veröffentlichte die BaFin das o. g. Merkblatt [Hinweise zum Zahlungsdienstleistungsgesetz \(ZAG\)](#). Dort heißt es an entscheidender Stelle:

Stand der Dinge

„Die ZAG-Bereichsausnahme „Konzernprivileg“ ist ihrem Wortlaut entsprechend eng dahingehend auszulegen, dass von ihr ausschließlich Zahlungsvorgänge erfasst werden, bei denen sowohl der Zahler als auch der Zahlungsempfänger derselben Konzerngruppe angehören. Zahlungsvorgänge „in den Konzern hinein“ oder „aus dem Konzern heraus“ finden im Wortlaut der Vorschrift keine Stütze und sind von der Bereichsausnahme daher nicht erfasst“ ([Punkt 3 lit. m](#) (zuletzt geändert am 29. November 2017), Hervorhebungen im Original).

Widerspruch zwischen Verwaltungspraxis und Unternehmenswelt

Die aus Sicht der Unternehmen vorgesehene enge Auslegung des „Konzernprivilegs“ hat zu zahlreichen Nachfragen geführt. Die BaFin prüft im Hinblick auf die aufgezeigten Folgen für die Unternehmen eine rechtskonforme und sachgerechte Auslegung - dies auch in Gesprächen mit den Verbänden. In diesem Zusammenhang will die BaFin sich die Praxis bzw. Umsetzung der PSD II in anderen EU-Mitgliedstaaten ansehen. Sie ist darauf bedacht, mögliche Regulierungsarbitrage durch Unternehmen im Zahlungsverkehr innerhalb der EU zu vermeiden.

Betroffenheit der Unternehmen hängt vom Payment-Factory-Modell ab

Die gelebte Praxis beim „Konzernprivileg“ hat bisher insbesondere Großunternehmen und zahlreichen Mittelständlern die Einrichtung sog.

Shared Service Center (SSC) für Zahlungsdienste (auch „Payment Factory“ genannt) ermöglicht. Entsprechende Zahlungsdienste eines SSC entzogen sich besonderen aufsichtsrechtlichen Regeln, da die jeweiligen Unternehmen sich quasi auf der sicheren Seite einer großzügigen Auslegung des „Konzernprivilegs“ wähnten. Hieraus haben sich mit Blick auf die Unternehmensfinanzierung erhebliche Vorteile aus Sicht der Unternehmen ergeben. Diese bestehen z. B. in Form von erleichtertem Cash-Pooling und effizienterem Liquiditätsmanagement. Dies stärkt nicht nur die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen, sondern insbesondere auch deren Innenfinanzierung. Zudem könnte eine restriktivere Auslegung der ZAG-Bereichsausnahme u. U. Teilen der kreditgebenden Wirtschaft die Geschäftsgrundlage entziehen, z. B. beim Leasing von Ausrüstungsinvestitionen.

Als Faustregel im Zahlungsverkehr gilt zukünftig, dass die Zulassung als Zahlungsdienstleister erforderlich ist, wenn eine Kontovollmacht oder Verfügungsbefugnis über ein Auftraggebendes Konto besteht. Betroffene Unternehmen müssen unter Umständen die Vorteile einer Fortführung eines SSC für Zahlungsdienste gegen den zukünftigen bürokratischen Aufwand durch die Aufsicht abwägen. Die Frage der Betroffenheit ergibt sich aus dem Tatbestand der Erlaubnispflicht für das jeweilige Payment-Factory Modell. In den kommenden Gesprächen mit der BaFin geht es daher zunächst einmal darum, das Spektrum spezifischer zahlungsverkehrsrelevanter Geschäftsmodelle innerhalb von Unternehmen darzulegen.

Fazit: Ein funktionsfähiger Zahlungsverkehr ist im genuinen Interesse der deutschen Wirtschaft. Zusätzliche Bürokratiekosten könnten jedoch auf eine Vielzahl von Unternehmen zukommen. Dies kann negative Folgen für die Finanzierungsbedingungen von Teilen der deutschen Wirtschaft haben. Der DIHK plant, sich an den Gesprächen mit der BaFin zu beteiligen und wird über die Entwicklung einer rechtskonformen und sachgerechten Auslegung des „Konzernprivilegs“ informieren. (CF)

■ Unternehmensfinanzierung und Kapitalmärkte: Übergangsfristen beim Legal Entity Identifier (LEI)

LEI kommt von MAR, EMIR und MiFIR

Seit dem 3. Januar 2018 benötigen an Wertpapiertransaktionen in der EU beteiligte Emittenten und Unternehmen einen Identifikationscode, den Legal Entity Identifier (LEI). Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) hat diesbezüglich im Dezember 2017 eine Stellungnahme abgegeben, die ausgewählten Unternehmen eine Übergangsfrist von einem halben Jahr bei der Beschaffung einer LEI einräumt.

6-monatiger Übergangszeitraum für ausgewählte Betroffene

Die LEI steht in einem engen Zusammenhang mit den Lehren aus der Finanzkrise 2007/08. Die Finanzmarktregulierung im Nachgang zu diesem Ereignis zielt insbesondere darauf ab, die Integrität und Infrastruktur der Finanzmärkte zu stärken. Damit sollen diese krisenfester gemacht werden. Im Wesentlichen sind dies die Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation, MAR) zur Vorbeugung gegen Marktmanipulationen, die Verordnung über die europäische Marktinfrastruktur (European Market Infrastructure Regulation, EMIR), um den außerbörslichen Handel in geordnete Bahnen zu lenken sowie die Regulierung von Handelsplätzen über die Verordnung für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Regulation, MiFIR). Um die damit jeweils verbundenen Transaktionen und Marktteilnehmer systematisch erfassen zu können, gibt es die LEI. Der europäische Gesetzgeber nimmt dabei an, dass mehr Transparenz und Kontrolle zu mehr Finanzmarktstabilität führt.

Seit 3. Januar 2018 müssen die bei Wertpapiertransaktionen in der EU beteiligten Handelspartner sowie die Emittenten eines Wertpapiers (einschließlich Nicht-EU-Emittenten) den LEI

*Ansonsten:
Keine LEI, keine Wertpapiertransaktion*

LOUs vergeben LEIs

vorweisen. Doch im Laufe des Jahres 2017 zeichnete sich bereits ab, dass nicht alle Wertpapierfirmen LEIs von allen Kunden vor dem 3. Januar 2018 erhalten werden. Die ESMA und die nationalen zuständigen Aufsichtsbehörden (National Competent Authorities, NCAs) haben daraufhin Ende Dezember 2017 Übergangsregelungen getroffen. Wegen Umsetzungsschwierigkeiten erhalten zwei Gruppen von Betroffenen Übergangsfristen von einem halben Jahr: Erstens, Wertpapiere von Nicht-EU-Emittenten dürfen für eine Übergangszeit von einem halben Jahr ohne LEI gehandelt werden, indem die Wertpapierfirma, an deren Handelsplatz das Wertpapier des Nicht-EU-Emittenten gehandelt wird, stattdessen den eigenen LEI anstelle des Emittenten-LEI einsetzt. Zweitens, Kunden von Wertpapierfirmen, wie z. B. Unternehmen, können Wertpapiertransaktionen für eine Übergangszeit von einem halben Jahr auch ohne LEI durchführen lassen. Diese Ausnahme gilt für nur die Kunden, die der jeweiligen Wertpapierfirma die erforderlichen Unterlagen für die Beantragung einer LEI durch die Wertpapierfirma überlassen haben.

Die ESMA unterstreicht, dass die Wertpapierfirmen ab 3. Januar 2018 – abgesehen von den o. g. Ausnahmetatbeständen – die vollen Anforderungen der Finanzmarktregulierung (hier: der MiFIR) einhalten müssen. Wertpapiertransaktionen von Kunden, die juristische Personen und bis auf Weiteres ohne LEI sind sowie nicht den unter Punkt 2 genannten Ausnahmetatbestand erfüllen, werden seit dem 3. Januar 2018 nicht ausgeführt. Denn Meldungen der Wertpapierfirma an das dazugehörige Meldesystem Financial Instruments Reference Data System (Firds) werden wegen unvollständiger Referenzdaten vom System zurückgewiesen werden.

Die Vergabe der LEIs erfolgt durch Local Operating Units (LOUs). Die LOUs erheben auf Selbstkostenbasis Gebühren für die Erstbeantragung und die notwendige jährliche Verlängerung der LEI. Die Höhe der Kosten ist den entsprechenden Geschäftsbedingungen zu entnehmen.

Des Weiteren müssen die betroffenen Unternehmen ihre Stammdaten jährlich und aktualisiert an die zuständige LOU übermitteln. Weiterführende Informationen erhalten Sie bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Fazit: Der Finanzkrise 2007/08 folgte der Ruf nach mehr Transparenz und Kontrolle der Kapitalmärkte. Die LEI bedeutet dabei für die unternehmerische Praxis in erster Linie mehr Bürokratie und mehr Kosten. Wenn die Finanzmarktregulierung in wenigen Jahren wieder auf dem Prüfstand steht, muss die Evaluierung dieser Gesetzgebung zeigen, ob der zusätzliche Kostenaufwand der Wirtschaft in einem angemessenen Verhältnis zum versprochenen Ertrag in Form von mehr Finanzmarktstabilität steht (CF, AB).

Rezensionen

■ Lexikon für das Lohnbüro 2018



- Arbeitslohn, Lohnsteuer und Sozialversicherung von A-Z

Schönfeld/Plenker

von Dipl.-Fw. (FH) Wolfgang Schönfeld, Regierungsdirektor a.D., und Dipl.-Fw. (FH) Jürgen Plenker, Regierungsrat,

60. Auflage 2018, 1272 Seiten, Softcover inklusive monatlichem Newsletter

ISBN 978-3-8073-2621-4

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Damit werden Betriebe geprüft! Zu mehr als 1.000 Stichworten gibt das Lexikon für das Lohnbüro zweifelsfrei Auskunft, ob lohnsteuer- oder sozialversicherungspflichtig. Deshalb dient es auch den Lohnsteuer-Außenprüfern der Finanzämter als Grundlage für Entscheidungen und Berichte. Das Lexikon Lohnbüro ist ein einzigartiges Nachschlagewerk für die tägliche Arbeit im Lohnbüro.

Stichwort-Beispiele: Abfindungen, Auslandsreisekosten, Betriebliche Altersversorgung, Betriebsveranstaltungen, Doppelbesteuerungsabkommen, Elektrofahrzeuge, ELStAM, Firmenwagen, Gehaltsumwandlung, Nettolohnoptimierung, Prepaid Card, Reisekosten, Riester-Rente, Sachbezüge u.v.m.

Das Lexikon für das Lohnbüro in der Buchausgabe:

- Ja/Nein-Spalten geben eindeutig Auskunft über die Frage Lohnsteuer-/Sozialversicherungspflicht
- In alphabetischer Reihenfolge wird anhand vieler Beispiele Auskunft zu allen wichtigen Fragen aus den Bereichen Arbeitslohn, Lohnsteuer und Sozialversicherung gegeben.
- Erläuterungen zu allen Rechtsänderungen,

den jeweils aktuellen Verwaltungsanweisungen und höchstrichterlichen Entscheidungen runden die Darstellung ab.

- Ein monatlicher Newsletter informiert über aktuelle Änderungen.

13.02.2018

■ LOHN+GEHALT



Das führende Fachmagazin für Entgeltabrechnung und Ihre Personalarbeit

LOHN+GEHALT informiert seit über 30 Jahren praxisnah und aktuell über Entwicklungen, Neuerungen und Trends zu allen Themen der Entgeltabrechnung – von Arbeitszeitflexibilisierung über betriebliche Altersversorgung und Reisekosten bis zu Vergütungsmodellen und Zeitwirtschaft. Das Fachmagazin berichtet über Abrechnungsmethoden und -verfahren, einsetzbare Technologien und stellt die neuesten Softwareprodukte sowie gegenwärtige Fachliteratur vor.

LOHN+GEHALT bündelt das Wissen der Entgeltabrechnung in allen relevanten Bereichen – unsere Leserinnen und Leser sind immer auf dem aktuellen Stand der Rechtsprechung im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht.

LOHN+GEHALT sorgt auch zwischen den einzelnen Ausgaben für lückenlose Information: Der kostenlose digitale Infodienst „Die Entgeltabrechnung“ (Abo unter www.datakontext.com/newsletter) liefert neben aktuellen News vollständige Fachbeiträge, Checklisten und Tipps.

LOHN+GEHALT lenkt sicher durch die Welt der Entgeltabrechnung. Das Magazin wird von Fach- und Führungskräften im Personal- und Abrechnungsbereich ebenso gelesen wie von Geschäftsführern, Steuerberatern, Kanzleien und Dienstleistern im Bereich HR-BPO.

Zum Abo der LOHN+GEHALT kommen Sie hier:

http://bit.ly/LOHN-GEHALT_Abo

■ Grenzüberschreitende Mitarbeiterentsendung



- Wichtige Änderungen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung

Von RD Diplom-Finanzwirt Walter Niermann

5. überarbeitete und erweiterte Auflage 2018, 704 Seiten, Broschur, EUR 64,00, ISBN 978-3-482-58495-4

Verlag Neue Wirtschaftsbriefe, Herne

Der Einsatz von Mitarbeitern im Ausland bzw. die zeitweise oder permanente Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter in Deutschland nimmt kontinuierlich zu. Aus steuerlicher Sicht müssen dabei vielfältige nationale und internationale Regelungen beachtet werden.

Mit seiner kompakten Darstellung gibt dieses Buch einen fundierten Überblick über alle maßgebenden Rechtsnormen. Darüber hinaus behandelt es regelmäßig auftauchende Spezialfragen zu einzelnen Berufsgruppen. Instruktive Beispiele und Fallstudien veranschaulichen die vielschichtigen Fragen rund um den grenzüberschreitenden Mitarbeiterereinsatz und helfen, die in der täglichen Praxis auftretenden Herausforderungen sicher zu bewältigen. Eine Sammlung wichtiger Verwaltungsanweisungen runden das Buch ab und gibt einen schnellen Zugriff auf alle benötigten Informationen.

Die 5. Auflage dieses Werkes entspricht dem Rechtsstand Oktober 2017. Änderungen durch die aktuelle Rechtsprechung sowie die Gesetzgebung im nationalen wie internationalen Bereich sind berücksichtigt.

Aus dem Inhalt:

1. Besteuerung des Arbeitslohns für eine Tätigkeit im Ausland - Allgemeines
2. Steuerpflicht und Steuerabzug
3. Freistellung von der Steuerpflicht durch Doppelbesteuerungsabkommen - DBA
4. Freistellung von der Steuerpflicht durch Auslandstätigkeitserlass - ATE
5. Besonderheiten rund um die beschränkte Steuerpflicht (ohne Wohnsitz/gewöhnlichen

- Aufenthalt in Deutschland)
6. Auslandsreisekosten
 7. Steuerfreistellung des Kaufkraftausgleichs
 8. Mitarbeiterereinsatz bei grenzüberschreitenden Bauleistungen
 9. Übersicht der Verwaltungsanweisungen

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Marc Becker (MBe, Bereich EUI), Dr. Ulrike Beland (Be), Annika Böhm (AB, Bereich LAW), Dr. Marc Evers (ev), Dr. habil. Christian Fahrholz (CF), Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Brigitte Neugebauer (Ng), Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortliche Redakteurin: Brigitte Neugebauer

Redaktionsassistenz: Claudia Petersik